

Konfessioneller Friede ohne Interkonfessionalismus.

Wiederholt und nachdrücklich ist in den „Stimmen der Zeit“ darauf hingewiesen worden, wie wichtig es sei, daß man nicht nur in allgemeinen Wendungen den hohen Wert des konfessionellen Friedens anerkenne und verherrliche, sondern daß man auch Klarheit schaffen müsse über die Frage, worin denn der konfessionelle Frieden eigentlich bestehe und mit welchen Mitteln, auf welchen Wegen man ihm näher komme. Die beste und einfachste Lösung der Schwierigkeit wäre ohne Zweifel damit gegeben, daß jeder Unterschied der „Konfessionen“ oder der religiösen Bekenntnisse verschwände und alle Christen sich wieder in dem einen alten christlichen Glauben und einer Kirche zusammensänden. Wir Katholiken werden denn auch nicht aufhören zu beten, daß Gott diesen schönen Traum dereinst Wahrheit werden lasse. Aber nach menschlicher Berechnung liegt die Erfüllung dieses Wunsches noch in weiter Ferne, und fürs erste müssen wir mit der für uns unabänderlichen Tatsache rechnen, daß es im deutschen Vaterlande wie in der ganzen Christenheit eine Menge Bekenntnisse, Sekten, Lehr- und Kirchenformen gibt. Spaltungen aller Art in den wichtigsten Fragen des Glaubens und Gewissens werden uns also auch in Zukunft nicht erspart bleiben. Nur kurzfristige Verschwommenheit konnte einen Augenblick mit der Hoffnung spielen, daß der Krieg und die gemeinsame Not des Landes alle Deutschen in einem Glauben, einer Religion, einer Kirche und im Bekenntnisse des einen „deutschen Gottes“ zusammenschweißen werde.³

„Wir müßten nicht Deutsche sein, wenn wir nicht hofften, daß die starke vaterländische Einigung dieser Zeit schließlich auch den vierhundertjährigen Riß unserer Glaubensspaltung zusammenschweißen wird“, schrieb Prediger Arthur Brausewetter 1915 im „Tag“ (118) mit Bezug auf ähnliche Gedanken, die Arnold v. Senfft im „Panther“ (Leipzig) vorgetragen hatte.

Wer sich von diesem Traumgebilde der ersten Kriegstage täuschen ließ, ist durch die Macht der Tatsachen längst eines Bessern belehrt worden. Aber damit ist durchaus nicht gesagt, daß wir nun auf den kirchlichen

oder konfessionellen Frieden verzichten müssen, und daß in Bezug auf die religiösen Streitereien und Verbitterungen und auf Kulturkampfstimmung alles beim alten bleiben soll.

Es besteht eben ein gewaltiger Unterschied zwischen dem „Interkonfessionalismus“, den die deutschen Bischöfe in ihrem großartigen Hirtenschreiben vom Allerheiligensfest 1917 als „unsinnige Träumerei“ verworfen haben, und dem „konfessionellen Frieden“, für den die Bischöfe und der Papst warme Worte der Empfehlung einlegen.

Wir haben guten Grund, diesen Unterschied zwischen den zwei Begriffen eines „verschwommenen interkonfessionellen Christentums“ einerseits und dem des kostbaren „konfessionellen Friedens“ anderseits gerade jetzt klarzustellen und stark zu betonen.

In dem kirchlichen Amtsblatt des Apostolischen Stuhles¹ wird ein Erlaß des Heiligen Offiziums vom 4. Juli 1919 bekanntgegeben, der den Katholiken verbietet, an solchen Kongressen und Vereinigungen teilzunehmen, welche von Katholiken öffentlich oder in engeren Kreisen zu dem Zwecke veranstaltet werden, um eine Vereinigung oder Verbrüderung aller christlichen Gemeinschaften und Sekten herzustellen. Es handelt sich bei dieser Maßregel hauptsächlich um den in Amerika seit einigen Jahren unternommenen Weltkongreß zur Wiedervereinigung der Christenheit (World Conference of Christian Reunion) und ähnliche interkonfessionelle Religionskongresse.

Es besteht nämlich in Amerika schon seit Jahren ein „Bundesrat der Kirchen Christi“ (The Federal Council of the Churches of Christ), an dem 30 kirchliche Gemeinschaften mit rund 50 Millionen Seelen beteiligt sein sollen. Dieser veranstaltet den genannten Weltkongreß. Der letztere ist wohl zu unterscheiden von andern ähnlichen Religionsgesprächen und interkonfessionellen Zusammenkünften mit ähnlichen Namen. So besteht ein „Internationaler Kongreß für Religionsgeschichte“, gegründet 1897 in Stockholm. Er hielt Zusammenkünfte in Paris 1900, Basel 1904, Oxford 1908, Leiden 1912. „Die Arbeiten und Diskussionen haben einen rein historischen Charakter. Konfessionelle und dogmatische Polemik ist verboten.“² Anderer Art ist wieder der „Internationale Kongreß für religiösen Fortschritt“ (Congrès international du Progrès Religieux), der nach einem ersten Anlauf bei Gelegenheit der Weltausstellung in Chicago 1893 seine Tagung 1901 in London, 1903 in Amsterdam, 1905 in Genf, 1907 in Boston, 1910 in

¹ Acta Apostolicae Sedis, XI, 9 vom 1. August 1919.

² Chronik der christlichen Welt 1908, 71; vgl. Schiele und Bismarck, Die Religion in Geschichte und Gegenwart IV 2198.

Berlin, 1913 in Paris abhielt. Der nächste Kongreß sollte 1916 in London stattfinden. Ob er zustande kam, wissen wir nicht. Nachdem die Pariser Tagung mit einem deutlichen Mißerfolg¹ geendet hatte, war man vielleicht froh, daß die Fortsetzung wegen des Krieges unvermerkt eingeht konnte.

Man hat seinerzeit, z. B. anläßlich des eben genannten Berliner „Weltkongresses für religiösen Fortschritt und freies Christentum“², auch in Deutschland behaupten wollen, es sei ein Zeichen übertriebener Engherzigkeit, wenn katholische Bischöfe und Theologen sich von solchen Unternehmen grundsätzlich fernhielten. Der Apostel Paulus, meinte man, würde die Einladung ebenso angenommen haben, wie er in Athen auf den Areopag gegangen sei. Aber der Vergleich ist aus Gründen, die wir bald sehen werden, übel angebracht.

Der Gedanke, eine Wiedervereinigung der im Glauben und Gottesdienst getrennten Christen anzubahnen, ist an sich sehr lobenswert und keineswegs neu; er ist vor allem auch durch und durch katholisch, und das Gebet in diesem Sinn ist von der Kirche reichlich mit Ablässen bedacht. Es müssen also besondere Umstände vorliegen, welche die Beteiligung an den in Frage stehenden Zusammenkünften und Vereinigungen widerraten. So ist es in der Tat, und die Kongregation des Heiligen Offiziums hat nicht gesäumt, die obwaltenden Gründe und Umstände von neuem klarzumachen. Zu dem Ende werden zwei ältere Erlasse des Heiligen Stuhles über die nämliche Sache erneuert und bekräftigt. Der erste ist ein Schreiben des Kardinals Patrizi vom 16. September 1864 an die Bischöfe von England, worin er als damaliger Präsekt des heiligen Offiziums die Grundsätze darlegt, welche bei dem Urteil über solche Gesellschaften maßgebend sind. Das zweite Aktenstück ist ein Antwortschreiben desselben Kardinals Patrizi vom 8. November 1865 an eine Gruppe jener anglikanischen Puseyisten oder Ritualisten, die von der Theorie der drei „katholischen Teilkirchen“³ ausgingen und einer Wiedervereinigung oder Verschmelzung der drei kirchlichen Äste oder Ströme das Wort redeten. In diesem Sinne hatten sie auch an den Kardinal geschrieben und sich beschwert, daß Rom ihre guten Absichten nicht gewürdigt habe. Der römische Erlaß an die

¹ „Wie schon am dritten, so hat besonders an diesem vierten Tag ein Teil der Redner sich selbst, aber nicht die zuletzt recht zusammengeschmolzene Gemeinde erbaut“ (Chronik der christlichen Welt 1913, 444).

² So nannte sich die Berliner Versammlung (Chronik d. christl. Welt 1911, 202).

³ Bgl. diese Zeitschrift 94 (1918) 223.

Bischöfe erklärt nun in der Tat, daß es den Katholiken nicht gestattet sei, dem im Jahre 1857 zu London gegründeten „Bund zur Förderung der Einheit in der Christenheit“ (Association for Promoting the Unity of Christendom — A. P. U. C.) beizutreten, weil er auf der falschen, unkatholischen Voraussetzung beruhe, daß die römisch-katholische, die anglikanische und die verschiedenen morgenländischen Kirchen gleichberechtigte Zweige der einen katholischen Kirche seien. Diese Grundlage, die in dem offiziellen Einladungsschreiben und in der Zeitschrift des Bundes, *The Union Review*, klar ausgesprochen sei, lasse sich mit der Heiligen Schrift und mit der Lehre der Kirchenväter nicht vereinbaren. Außerdem müsse die Teilnahme an einem solchen Verein, der die tiefgreifenden Zehrunterschiede zwischen Katholiken, Anglikanern und Orientalen als unwesentlich vertusche, notwendig zum Indifferentismus, d. h. zur Gleichgültigkeit gegen Wahrheit und Irrtum in Glaubenssachen führen.

Der Brief des Kardinals an die Bischofen verbreitet sich noch ausführlicher über die Unvereinbarkeit der anglikanischen Dreikirchentheorie mit dem altkirchlichen Dogma von der einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche Christi und dem Primat des Nachfolgers Petri.

Beide Schreiben¹ zeichnen sich durch Herzlichkeit in der Sprache und freundliches Entgegenkommen gegen die anglikanischen Protestanten aus, aber bis zu einem Zurückstellen des Trennenden kommt es bei aller Liebe nicht, weil das hier, wo es sich an erster Stelle um Aufrichtigkeit und klare Lehre handelt, übel angebracht wäre.

In diesem Mangel an Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit besteht in der Tat jener besondere Umstand, der einem treuen Katholiken die Teilnahme an allen solchen Assoziationen, Vereinen oder Bündnissen verbietet. Wer in einen solchen Bund eintritt, bekennet sich ausdrücklich oder stillschweigend zu den Grundsätzen, die in der Einladung und in den Statuten niedergelegt und bekanntgegeben sind. Diese Grundsätze aber stehen, wie schon bemerkt, bei der Londoner Assoziation von 1857 in schrillum Widerspruch zum katholischen Glauben und sprechen, wie der Kardinal sagt, eine „offenbare Häresie“ aus.

An dem nämlichen Fehler tranken nun fast alle in neuerer Zeit, besonders in Amerika, aber auch in Europa aufgetretenen Zusammenkünfte

¹ Die deutsche Übersetzung in *Ecclesiastica* Nr. 131 der *Triester „Petrusblätter“* vom 14. Oktober 1919.

und Organisationen zur Wiedervereinigung der Christenheit. Ihr erster Grundsatz ist in der Regel die sog. „Gleichberechtigung der Richtungen“, selbst wenn diese Richtungen sich einander so feindlich wie Glauben und Unglauben gegenüber stehen. Diese Gleichberechtigung soll nicht nur zum Zweck freier Aussprache geschäftsordnungsmäßig gehandhabt, sondern dogmatisch oder lehrhaft anerkannt und vorausgesetzt werden. Dies gilt besonders von dem schon erwähnten Berliner „Kongreß für religiösen Fortschritt und freies Christentum“ und seiner Fortsetzung, dem Pariser Congrès du Progrès Religieux¹.

Letzterer hat denn auch nicht die Wiedervereinigung, sondern den religiösen Fortschritt auf seine Fahne geschrieben, und neben allerhand Christen zählten auch Juden und Heiden zu seinen Teilnehmern. Nicht ganz so umfassend und „tolerant“ ist der amerikanische Weltkongreß zur Wiedervereinigung, auch kurzweg „Allchristlicher Kongreß“ (Panchristian Congress — Congrès Panchrétien) genannt. Angeregt wurde diese Gründung von den nordamerikanischen Anglikanern oder Episkopalen auf einer Versammlung in Cincinnati im Jahre 1910. Wenn wir gut unterrichtet sind, wird von den Teilnehmern nicht nur ein Tauffchein, sondern auch das Bekenntnis zur Gottheit Christi, ja sogar die unzweideutige Annahme des apostolischen Glaubensbekenntnisses gefordert. Ein sehr großer Teil der deutschen Protestanten wird also die Einladung zu dem Kongreß von vornherein ablehnen! In Amerika und England aber begegnete der Gedanke auch bei den nicht-anglikanischen Sekten vielseitiger Zustimmung, und daraufhin bemühten sich die Veranstalter zunächst, die Bischöfe der getrennten Kirchen des Morgenlandes zum Beitritt zu bewegen, und auch an den Papst schickte der Sekretär des Kongresses 1916 ein höfliches Einladungsschreiben. Endlich im Frühjahr 1919 begab sich eine Abordnung amerikanisch-protestantischer Bischöfe in der gleichen Angelegenheit nach dem Orient. Auf ihrer Rückreise von dort nahmen sie den Weg über Rom und erbaten Audienz bei Papst Benedikt XV.

Der Papst billigte und lobte ihre Absicht, Mittel und Wege zu finden, wie der Spaltung der Christenheit abzuhelpen sei. Aber ihre Voraussetzung, daß es der wahren Kirche Christi bisher an der notwendigen Einheit gefehlt habe, sei ein Irrtum. Er müsse darum ihre Einladung ablehnen und könne nur beten, daß sie diesen Irrtum erkennen und zur einzig wahren

¹ Juli 1913; vgl. diese Zeitschrift 87 (1914) 555 f.

Mutterkirche zurückkehren möchten. Im Lichte des katholischen Glaubens ist das der einzig richtige und einzig mögliche Standpunkt, auf den sich folgerichtig alle Katholiken, Bischöfe, Priester und Laien, stellen müssen, wenn ähnliche Einladungen an sie herantreten.

Anders liegt die Sache natürlich in Fällen, wo sich Gelegenheit zu Religionsgesprächen bietet, ohne daß die Gleichberechtigung von Wahrheit und Irrtum anerkannt werden muß. Wenn z. B. in einer politischen Versammlung oder in einem Parlament die Rede auf Glaubens- und Gewissenssachen kommt, so ist es nicht nur erlaubt, sondern lobenswert, wenn solche Katholiken, die sich die erforderliche Sachkenntnis zutrauen dürfen, von ihrem Glauben Rechenschaft geben. So konnte der Apostel Paulus mutig und mit gutem Gewissen vor den Areopagiten das Wort ergreifen (Apg. 17, 22 ff.). Groß pflegt aber, wie die Erfahrung lehrt, der Erfolg solcher öffentlichen Aussprachen nicht zu sein, weil leidenschaftliche und ehrgeizige Rechthaberei es den meisten Rednern unmöglich macht, die Gegengründe gerecht zu würdigen, und weil die meisten Zuhörer noch weniger befähigt sind, rhetorischen Schein von sachlicher Wahrheit zu unterscheiden. Die Religionsgespräche des 16. und 17. Jahrhunderts liefern dafür die Beweise.

In Deutschland haben die amerikanisch-englischen Vorbereitungen zu der geplanten Weltkonferenz noch wenig Beachtung gefunden¹. Unsere Mitteilungen sind vornehmlich aus dem Londoner Tablet² und den Pariser Nouvelles Religieuses entnommen³. In diesen Nouvelles Religieuses (Nr. 14 vom 15. Juli 1919, S. 437 f.) steht ein langer Brief des Sekretärs der Weltkonferenz, Robert Gardiner, der mit Beredsamkeit, aber ohne rechte Klarheit das Ziel seines Unternehmens entwickelt. Er meint, es

¹ Ein kurzer Hinweis findet sich im Oberrheinischen Pastoralblatt 1919, Nr. 10 vom 15. Oktober.

² 12. April, 31. Mai, 16. August 1919. Zu vergleichen ist auch *Civiltà Cattolica* 1918 I 108; 1919 III 196; IV 289—299.

³ 15. April, 15. Juli 1. September 1919. Besondere Aufmerksamkeit finden die amerikanischen Einigungsgeanken bei unsern Altkatholiken. Die Schwäche ihrer eigenen Gemeinschaft weist sie auf Anschluß an größere Gruppen hin. Die altkatholische Revue *Internat. Ecclésiastique* (Internationale kirchliche Zeitschrift, Bern) bringt besonders in den Jahrgängen 1917, 1918, 1919 eine ganze Anzahl Aufsätze und Mitteilungen über den Weltkongreß und die ganze Unionsfrage, nur leider ohne rechte Methode, Ordnung und Übersicht. Über ein ähnliches Unternehmen des lutherischen Erzbischofs Edberblom von Upsala berichtet die Baseler „Nationalzeitung“ Nr. 518 vom 16. Nov. 1919. Ausführlicheres in „Die Eiche, Vierteljahrschrift für Freundschaftsarbeit der [protest.] Kirchen“ (Berlin, September 1919).

komme nicht darauf an, sich [gegenseitig zu überzeugen und zu befehlen; jeder könne ruhig bei seinem ererbten Bekenntnis bleiben; das Band der Einheit müsse nicht die Lehre sein, sondern die Liebe und die gegenseitige Achtung und Anerkennung. Nicht der Weg vereinbarter Zugeständnisse, sondern gegenseitige Umfassung („Seid umschlungen . . .“) führe zur katholischen Einheit, wie sie in der alten Kirche vor dem morgenländischen Schisma geherrscht habe.

Das ist nun freilich eine Geschichtsbaumeisterei von echt amerikanischer Kühnheit. Der Apostel Paulus und die ganze Reihe der großen Kirchenväter im Abend- und Morgenland huldigten nicht dieser Ansicht, wie ihre scharfen Kämpfe gegen Irrlehre und Irrlehrer beweisen.

Wahre Gerechtigkeit und Liebe kann zwar nie zu groß sein, aber wir Menschen sind trotzdem bei unserer beschränkten Einsicht in Gefahr, daß wir auch im Bestreben, diese Tugenden zu üben, über das Ziel hinausschießen und Mißgriffe begehen. So sieht sich denn auch ein protestantischer Bischof in einer Schrift über Anglikanismus und Wiedervereinigung¹ trotz aller Bereitwilligkeit bewogen, zu warnen: „Zusammenschluß ist zeitgemäß, aber er darf nicht darin bestehen, daß die Kirchen bleiben, was sie sind, und sich doch verblinden. Das wäre Heuchelei.“ „Versöhnung auf einem gemeinschaftlichen höheren Standpunkt“ ist sein Ideal. Wenn dieser höhere Standpunkt die alte katholische Kirche ist, sind wir einverstanden.

Auf das bereitwilligste stimmen wir auch einem andern Wunsche des Anglikaners bei, daß nämlich Gerechtigkeit, Achtung und Liebe als unverbrüchliches Gesetz alle Beziehungen zwischen den getrennten Religionsparteien beherrschen möge, auch da, wo strittige Fragen und Gegensätze erörtert und Kontroversen ausgetragen werden. Dazu genügt aber eine Verständigung von Fall zu Fall; eines Kirchenbundes oder einer Föderation durch ein interkonfessionelles Konzil bedarf es nicht. „Das wäre Heuchelei“, hörten wir eben den anglikanischen Prälaten mit Bezug auf Kirchen- und Altargemeinschaft zwischen Christen verschiedenen Glaubens sagen. Nicht alle Protestanten und, wie es scheint, auch nicht alle Katholiken denken so. In den letzten Jahren las und hörte man Berichte über gemeinsame Gottesdienste, in denen katholische Priester, protestantische Prediger und mosaische Rabbiner vereint oder abwechselnd für alle Konfessionen ihres

¹ A. Chandler, Bishop of Bloemfontein, *The English Church and Reunion*, London 1918; vgl. *Internationale kirchliche Zeitschrift* 1919, I 81.

Amtes gewaltet und die Teilnehmer ebenso gemeinsam das Lied „Eine feste Burg ist unser Gott“ gesungen und in mancherlei Weise sich interkonfessionell betätigt hätten.

„Die beiderseitigen Feldgeistlichen amtierten wiederholt nebeneinander in demselben Gottesdienst, sie vertraten einander, wenn nur einer am Platze war. Wo aber die Theologen sich vertragen, warum sollten da die Laien hadern? — Man muß diese Erfahrung nach dem Kriege nur festhalten, und der konfessionelle Friede ist da.“¹

Selbst in der orthodoxen „Neuen kirchl. Zeitschrift“ 1917, I 60 findet sich der Satz: „Die Feldpredigt dient vornehmlich vaterländischen Zwecken, das Interesse der Konfession wird dem der Nation untergeordnet, konfessionelle Sonderüberzeugungen werden im Staatsinteresse zurückgestellt. Die Frage ist für uns die: Können wir unsere konfessionellen Sonderüberzeugungen dauernd dem Staate opfern?“

Etliche dergleichen Erzählungen erwiesen sich bei genauerem Nachfragen als übertrieben und ungenau, andere Vorkommnisse, wie z. B. daß katholische Kirchenbehörden protestantischen Truppenteilen ihre Kirchen für Feldgottesdienste zum Mitgebrauch überließen, erklären sich aus der Not der Zeit und dem Zwang der Umstände, fallen aber mit deren Aufhören von selber fort. Da jedoch auch wohlmeinende Personen aus der Art von Toleranz und Verbrüderung zu weitgehende Schlüsse zogen, so mag es angebracht sein, wenn wir auf die Grundsätze hinweisen, die für einen Katholiken hier maßgebend sind.

„Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, den Gottesdiensten der Nichtkatholiken in irgend einer Weise mitwirkend beizuwohnen oder sich daran zu beteiligen“, sagt das neue kirchliche Gesetzbuch².

Damit ist durchaus keine neue Vorschrift gegeben. Seit den Tagen der makkabäischen Märtyrer und der Blutzengen, die den Verfolgungen der römischen Kaiser zum Opfer gefallen sind, hat es das religiöse Gewissen aller frommen Menschen, zumal aber die katholische Kirche, stets als heilige Pflicht angesehen, falschen Gottesdienst zu meiden; als schwere Sünde hat es stets gegolten, wenn man auch nur rein äußerlich eine Religion bekannte, die man innerlich für falsch hielt, oder wenn man an deren Kulthandlung teilnahm. Lieber duldeten jene Glaubenshelden die

¹ Dr. Rade bei Fr. Thimme, Vom innern Frieden 131.

² *Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum* (Codex Iuris Canonici 1258, 1).

schwersten Foltern und den grausamsten Tod, als daß sie durch Essen eines Stückleins Opferfleisch oder Streuen einiger Weihrauchkörner der heidnischen Religion oder der Kaiservergötterung ihren Tribut zahlten. An dieser Schwelle hatte ihr Gehorsam gegen das Staatsgesetz und ihr Entgegenkommen gegen die bürgerliche Eintracht eine Grenze. Die große Verehrung aber, welche jenen Märtyrern in der Kirche alle Jahrhunderte hindurch gezollt wurde, hat wirksam dafür gesorgt, daß ihr Verhalten zu allen Zeiten als vorbildlich galt.

Jede Religionsmengerei und Nachgiebigkeit gegen Heidentum, Aberglauben oder Irrglauben galt als Verleugnung des Glaubens, als schwere Sünde gegen die Religion und die Gott schuldige Ehre, und das mit Recht. Sie ist außerdem eine Heuchelei, Eingangspforte zur Gleichgültigkeit in Glaubenssachen und zum religiösen Tod.

Die heutigen Protestanten sind vielfach anderer Ansicht. Jedenfalls ist ihr Verhalten in diesem Punkte sehr ungleich und wenig folgerichtig. Wie grimmig die sog. Reformatoren den katholischen Gottesdienst und besonders die heilige Messe als „vermaledeiten Götzendienst“ verabscheuten und wie streng sie nicht nur ihren Anhängern, sondern auch den Katholiken die Teilnahme an derlei „falschem Gottesdienst“ verboten, ist allen bekannt.

Viel Staub hat im vorigen Jahrhundert der „Kniebeugefall“ Ludwigs I. von Bayern aufgewirbelt. Auf den König hatte es tiefen Eindruck gemacht, als er in Paris sah, wie das französische Heer bei der Fronleichnamsparade sich vor dem Sanktissimum auf das Knie niederließ. Diese Zeremonie schrieb er 1838 auch für Bayern vor. Eine religiöse, gottesdienstliche Handlung sollte den Soldaten, wenn zufällig protestantische oder jüdische beteiligt waren, keineswegs zugemutet werden. Trotzdem fühlten sich protestantische Soldaten in ihrem Gewissen durch solchen Zwang beschwert, und die protestantische Geistlichkeit in Bayern und ganz Deutschland erregte einen gewaltigen Sturm. Umsonst suchte der König durch Professor Döllinger und andere die erregten Gemüter über das Harmlose der Sache aufzuklären. Er mußte nachgeben und hob 1845 den Befehl wieder auf.

Die Bayern konnten aber darauf hinweisen, daß in Preußen während der ganzen Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. trotz aller Proteste eine härtere Bedrückung der Gewissen bestanden hat. Die katholischen Soldaten mußten von Zeit zu Zeit (jeden Monat einmal) am evangelischen

Militärgottesdienst teilnehmen, um sich zu überzeugen, meinte der König, wie fromm die Protestanten seien¹.

In der Wessenbergischen Aufklärungszeit kam es vor, daß protestantische und katholische Pfarrer sich ausbilsweise gegenseitig im sonntäglichen Gottesdienst vertraten, und bei gewissen Vereinsfesten soll in der nämlichen Kirche ein katholisches Hochamt und eine protestantische Predigt zur gemeinsamen Erbauung gehalten worden sein. Sollen wir diese Zustände zurückwünschen?

Etwas Ähnliches ist indes auch bei uns vor dem Krieg und noch öfter während des Krieges vorgekommen, daß nämlich protestantische oder jüdische Lehrer katholischen Kindern Religionsunterricht gaben. An einer Stelle soll sogar der katholische Schulinspektor diese Aushilfe gebilligt haben. Als aber in einer süddeutschen Realschule katholische Lehrkräfte protestantischen Kindern den gleichen interkonfessionellen Dienst erwiesen, legten der protestantische Dekan und das Konsistorium „energischen Einspruch“ ein, und der „Reichsbote“ (Nr. 246 vom 18. Mai 1918) wunderte sich ebenfalls, daß solche Dinge möglich sind. Er hat von seinem Standpunkt aus ein Recht dazu.

Weiter noch im Interkonfessionalismus geht ein amerikanischer Protestant der kongregationalistischen Sekte. In der Zeitschrift *The Constructive Quarterly* (1915) setzt Herr Dugal Macsadyen behäbig auseinander, wie er es halte. An Orten, wo Gemeinden seiner Denomination leicht zu finden seien, wie in Amerika, England, Schottland, halte er sich zu diesen. Aber in Frankreich, Italien, der Schweiz und Süddeutschland, wo die eine Kirche Christi nur durch katholische Gemeinden ordentlich vertreten werde, besuche er unbedenklich den katholischen Gottesdienst und gehe mit den andern Kommunikanten zum Empfang der Eucharistie. Denn nach seiner kongregationalistischen Denkweise sei jede christliche Gemeinde (Congregation) völlig unabhängig (independent, daher die Kongregationalisten auch Independentisten genannt werden) und können sich ihre gottesdienstlichen Ordnungen nach freiem Belieben einrichten. Folglich seien an den besagten Orten die Katholiken die rechtmäßigen Vertreter der christlichen Religion und er ein gleichberechtigtes Gemeindeglied². Das wäre wohl der Gipfel der Konfessionsmengerei. Aber auch in Deutschland hat man unlängst den Vorschlag gemacht, ein interkonfessionelles Gesangbuch zum gleichzeitigen Gebrauch der Katholiken und Protestanten herzustellen, das auch Marien- und Heiligenlieder enthalten sollte³.

¹ Rißling, *Der Protestantismus* I 350 f.

² Siehe *Internationale kirchliche Zeitschrift* 1916, S. 125.

³ *Süddeutsche konf. Korrespondenz* 1918, Nr. 36; *Protestantenblatt* 1918, Nr. 48.

Wenn wir festen Boden unter den Füßen haben wollen, so müssen wir auf einen grundlegenden Unterschied hinweisen, der in dieser ganzen Sache zwischen dem katholischen und dem protestantischen Standpunkt obwaltet.

Der Protestant legt allen Nachdruck auf die Innerlichkeit, die reine Geistigkeit, die Subjektivität seiner Religion und Gottesverehrung. Seine Kirche ist wesentlich unsichtbar und seine Frömmigkeit individuell, Sache der Persönlichkeit. Selbst an den Sakramenten, soweit er solche überhaupt noch gelten läßt, ist ihm das *opus operatum*, die Gnadenwirkung, nichts oder Nebensache, die Erweckung der Andacht und Erbauung bei weitem das wichtigste.

Für uns Katholiken hat Inneres und Äußeres gleichmäßig nebeneinander religiösen Wert. Unsere Kirche ist eine sichtbare Kirche, die in öffentlichen feierlichen Gottesdiensten und sakramentalen Handlungen Gott die Ehre gibt und ihre Gläubigen zu diesen öffentlichen Kultusakten anleitet und verpflichtet. Daß das Äußere allein ohne innere Gesinnung tot und religiös wertlos wäre, versteht sich von selbst; aber wie der lebendige Mensch aus Leib und Seele besteht, so gehört zu einer gesunden Religiosität Inneres und Äußeres als zwei wesentliche Bestandteile. Daraus ergibt sich die hohe Bedeutung des materiellen Gotteshauses, des Altars, der liturgischen Funktionen, besonders des heiligen Messopfers. Die Kirchenglocken, die Kerzen des Altars, die Paramente, Kreuz und Fahnen, der Gottesacker usw. sind heilige Sachen, die durch eigene Weißen für ihre Zwecke ausgesondert werden.

Der Abschluß der Ehe ist nach unserem Katechismus ein heiliger Akt, ein Sakrament, während er für Luther und die Seinen ein rein weltlich Ding sein soll. Ebenso ist das Begräbnis der Leiche eines Christen religiöser Dienst, denn auch dem entseelten Leichnam des Getauften haftet noch eine Weihe an, zumal wenn er unter dem Segen und Gebet der Kirche und versehen mit ihren Gnadenmitteln verschieden ist. Darum ist der katholische Friedhof ein geweihter Ort und das Begräbnis in geweihter Erde ein ausschließliches Vorrecht der im Frieden mit ihrer Kirche verstorbenen Katholiken. So enthält das neue Kirchenrecht denn auch einen umfangreichen Titulus über das kirchliche Begräbnis und die Friedhöfe (can. 1203—1242). Anders hier wieder der protestantische Standpunkt. Leichenbestattung sei Sache des Staates und gehe die Kirche nichts an, hieß es kürzlich auf der protestantischen Synode von

Basel¹. „Die katholische Kirche ist anderer Meinung“, fügte die Allgem. ev.-luth. Kirchenzeitung (1918, Nr. 8) mit Recht der Nachricht bei.

Übrigens wissen auch die Protestanten da, wo sie im Besitz konfessioneller Friedhöfe sind, ihr Recht nicht nur den Katholiken, sondern auch den eigenen Konfessionsgenossen gegenüber wohl zu wahren. Oft genug lesen wir von Fällen, wo dem katholischen Pfarrer die Erlaubnis, auf einem solchen Friedhof ein katholisches Begräbnis zu halten, verweigert oder an kränkende Bedingungen geknüpft wurde. In Witten in Westfalen hatte sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die protestantische Gemeinde wegen eines neuen Pfarrers in zwei Teile gespalten. Die Mehrzahl trennte sich von der Landeskirche, um den ihr genehmen Pfarrer zu behalten. Die landeskirchliche Minderheit aber blieb unter staatlichem Schutz im Besitz von Kirche und Friedhof. Nun verweigerte sie den ausgetretenen Glaubensgenossen beharrlich das Begräbnis auf ihrem Friedhof. Das genügte, um die Abtrünnigen wieder zur Unterwerfung zu zwingen.

Auch der Eid ist wesentlich ein religiöser Vorgang, ein Akt der Gottesverehrung. Dementsprechend nimmt die katholische Kirche das Recht in Anspruch, darüber zu befinden, was zu einem gültigen und erlaubten Eidschwur gehört und welche Formen dabei zu beachten sind². Militärisch mochte sich eine interkonfessionelle Vereidigung der preußischen Garde in Potsdam unter gleichzeitiger vereinter Mitwirkung der evangelischen und der katholischen Feldgeistlichkeit sehr gut ausnehmen. In den Augen der Katholiken war es eine Ungehörigkeit, ein erzwungener Interkonfessionalismus, der erste Schritt auf einer schiefen Ebene. Eine interkonfessionelle „Glockenaushilfe“ in dem Sinne, daß bei protestantischen Begräbnissen auch die Glocken der Katholiken läuten und umgekehrt, wie an einer Stelle gewünscht wurde³, hätte ebenfalls prinzipielle Bedenken gegen sich⁴.

Ein katholischer Pfarrer ist auch vollkommen berechtigt, Einspruch dagegen zu erheben, wenn ein katholischer Verein oder eine Bruderschaft sich mit der geweihten Kirchenfahne in corpore an einem andersgläubigen

¹ Vgl. auch P. W. Rohner, Toteneinsegnung, eine Neuerung des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1918, Ungleich.

² Codex Iuris Canonici 1316—1321 und öfter.

³ Bayerische Generalsynode zu Ansbach 1917. Vgl. den Bericht im „Reichsboten“ Nr. 486 v. 23. September 1917.

⁴ Über Kirchenglocken und deren religiöse Weihe gibt das Kirchenrecht Vorschriften in can. 1169.

Gottesdienst beteiligen will. Die „Deutsch-Evang. Korrespondenz“ des Evangelischen Bundes, die „Wartburg“ und der „Reichsbote“ hatten kein Recht, in einem solchen Falle von „priesterlicher Unduldsamkeit“ und „volkszerklüftenden Maßnahmen“ zu reden („Reichsbote“ Nr. 627 vom 9. Dezember 1916).

Nun ist schnell und leicht gesagt: „Keine Friedhofsfälle, keine Glockenaffären, keine Prozessionskandale mehr! Das schadet der Religion und verleidet den Leuten das Kirchenwesen!“ (Vgl. Die Christl. Welt 1918, Nr. 1, 2). Auch wir stimmen in diesen Wunsch ein und bestreiten nicht, daß durch solche Streitfälle viel geschadet wird. Aber vermeiden lassen sich die leidigen Ärgernisse nur, wenn beide Teile sich in den Schranken des Rechtes halten und miteinander auf Grundlage der bürgerlichen Gleichberechtigung und der nationalen Zusammengehörigkeit mit christlicher Liebe, Gerechtigkeit und Klugheit auszukommen suchen. Oft spielt bei solchen Gelegenheiten auch die Frage des richtigen Takttes eine große Rolle. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß auf diesen Grenzgebieten, wo Kirchliches und Bürgerliches, Weltliches und Geistliches sich eng berühren, wie beim Eid, beim Glocken- und Friedhofsrecht, eine gewisse Rücksichtnahme auf die Rechte und Gefühle Andersdenkender in manchen Fällen erlaubt oder geboten ist.

Das wird auch im neuen Kirchenrecht anerkannt. Deswegen folgt auf den oben angezogenen Satz über die Teilnahme an nichtkatholischen Kirchenfeiern noch ein zweiter Paragraph, der sagt:

„Eine passive oder rein äußerliche Gegenwart, der bürgerlichen Höflichkeit oder Ehrenbezeugung wegen, kann aus triftigen Gründen, über die im Zweifelsfalle der Bischof zu urteilen hat, zugelassen werden, bei Begräbnissen, Hochzeiten und andern Feierlichkeiten von Katholiken, wenn nur die Gefahr der Verführung und des Ärgernisses ausgeschlossen ist“ (can. 1258 § 2).

Ähnliche Zusätze finden sich bei den Vorschriften über Friedhöfe, Glocken usw.

Das Maß des gebotenen oder erlaubten Entgegenkommens richtig zu bestimmen, ist zuweilen nicht leicht. Der Klugheit und dem Taktgefühl muß hier, wie gesagt, ein gewisser Spielraum zugestanden werden. Laien besonders, die in theologischen Dingen nicht sehr bewandert sind, können da in gutem Glauben und in besser Absicht einmal fehlgreifen. Meistens wird aber der Irrtum dann eher in zuviel Toleranz als im Gegenteil bestehen. Wenn es sich dabei nicht um wichtige Interessen von allgemeiner

Tragweite handelt, wird der Seelsorger oder die kirchliche Obrigkeit unter Umständen lieber schweigen, damit nicht durch rasches Zugreifen mehr geschadet als genützt wird. So sind im Kriege von oben herab manche Verfügungen ergangen, die hier zu rügen wären. Meist hat man kirchlicherseits dazu geschwiegen, und es ist jetzt nicht große Gefahr, daß sie sich wiederholen. Aber je treuer das Schiedlich-Friedlich beobachtet wird, um so besser fahren beide Teile dabei.

Die Kirche hat grundsätzlich nichts dagegen, daß Katholiken und Protestanten miteinander und füreinander beten, wenn nur die oben erwähnten Gefahren ausgeschlossen sind. Sollten Andersgläubige das Verlangen haben, an gewissen Sakramentalien, wie Weihwasser, gesegneten Kreuzen, Bildern, der geweihten Asche des Aschermittwochs u. dgl., teilzunehmen, so verbietet sie es nicht, wie ihnen überhaupt nicht verwehrt ist, dem katholischen Gottesdienste beizuwohnen. Dabei ist der Empfang der Sakramente selbstverständlich ausgenommen.

Es gibt nun einmal nach unserem katholischen Glauben und unserem Verständnis des Evangeliums nur eine Kirche Christi, die auf die Apostel und deren rechtmäßige Nachfolger gegründet ist. Diese Kirche ist bei aller Geistigkeit und Übernatürlichkeit ihres Zweckes und ihrer Wirksamkeit doch eine sichtbare, sichtbar gegliederte oder organisierte Kirche mit einem sichtbaren Oberhaupt als dem Ausdruck ihrer sichtbaren Einheit. Wer die Mitgliedschaft dieses sichtbaren Organismus nicht besitzt oder erwerben will, muß sich mit einem prekären Gastrecht begnügen.

Die Protestanten denken über die Natur der Kirche ganz anders. So verschiedenartig und widersprechend auch ihre Ansichten darüber sind, so stimmen sie doch alle darin überein, daß keine ihrer zahllosen „Kirchen“ oder Sekten, soweit es sich um sichtbare und organisierte Gemeinschaften handelt, den Anspruch erheben kann, die einzig wahre Kirche Gottes zu sein. Sie müssen also notgedrungen ihre Zuflucht nehmen zur Lehre von der unsichtbaren Kirche, von der niemand weiß, wo sie ist und wer zu ihr gehört. Für die sichtbaren, geschichtlich greifbaren Kirchengebilde aber geben sie aus demselben Zwang der Logik eine gewisse Gleichberechtigung einiger oder vieler oder aller Richtungen, Sekten oder Teilkirchen zu. Wie weit die einzelnen ihre Toleranz erstrecken, hängt von dem Grade ihres Liberalismus oder ihrer Orthodoxie ab.

So ist es ganz naheliegend und verständlich, daß in unsern Tagen, weil doch eine Vereinigung sovieler Köpfe unter einem Hut aussichtslos

ist, gleichzeitig in Amerika, England und Deutschland allerhand Pläne eines großen Kirchenbundes austauschen und Gestalt gewinnen.

In England haben bereits drei der stärksten nonkonformistischen Sekten, die Baptisten, Kongregationalisten und Vereinigten Methodististen, sich zu einem Kirchenbund zusammengefunden, und drei andere bedeutende Sekten stehen im Begriffe, sich anzuschließen: die Wesleyanischen Methodististen, die Presbyterianer und die Primitiven Methodististen¹.

In Deutschland hat bekanntlich der im letzten September in Dresden gehaltene protestantische Kirchentag den Beschluß gefaßt, einen Bund aller bisherigen deutschen Landeskirchen als Ersatz für den verloren gegangenen Summeepiskopat der Landesfürsten zu gründen. Es wäre das ein kirchliches Seitenstück zu dem verflorenen Deutschen Bund, der vom Wiener Kongreß bis zum Bruderkrieg im Jahre 1866 ein kümmerliches Dasein fristete.

Der Bund wäre auch ein Ersatz für die früher geplante Reichskirche (s. diese Zeitschr. 90 [1916], 419) oder vielleicht ein Keim zu einer solchen. Wohl heißt es, die einzelnen Landeskirchen sollen im Bund ihre volle Selbständigkeit und besonders ihren „Bekennnisstand“ unversehrt behalten. Aber dieser Vorbehalt war auch bei der preußischen Kirchenunion feierlich ausgesprochen. Trotzdem ist im Verlauf der hundert Jahre aus der Union eine neue, von Luthertum und Calvinismus verschiedene „Konfession“, die sog. „evangelische Konfession“, geworden. Der beste Beweis für diese Tatsache, die man zuweilen noch leugnen möchte, liegt darin, daß jetzt die ehemaligen Lutheraner in Posen und Ostpreußen sich dagegen wehren, dem polnischen lutherischen Konsistorium unterstellt zu werden. Sie erklären, das wäre eine Vergewaltigung ihres Bekenntnisses, weil jenes Konsistorium lutherischer, sie aber unierter Konfession seien.

Einstweilen können wir ruhig abwarten, was aus den Plänen eines Kirchenbundes wird. Es wäre nicht unmöglich, daß die Einigungsversuche in neue Spaltungen und Zerrwürfnisse ausliefen. Ansätze dazu sind schon reichlich vorhanden. Für uns hat die inzwischen so geräuschvoll ausgerufenen Trennung von Kirche und Staat das Gute, daß keine weltliche Obrigkeit mehr den Versuch machen wird, auch die Katholiken in die Reichskirche und den Reichskirchenbund hineinzuzwingen. Um so größer

¹ The Constructive Quarterly, Juni 1919.

ist eine andere Gefahr. Die staatlich erzwungene Einheitschule mit ihrem gemeinsamen Religionsunterricht für die Kinder aller Bekenntnisse soll nach Professor Reins Plan¹ die Friedensbrücke abgeben, die zur interkonfessionellen Friedenskirche führt. Gegen diese Schlinge werden wir uns ebenfalls rechtzeitig vorsehen müssen.

Für jetzt aber ziehen wir aus dem Gesagten den Schluß, daß der amerikanische Gedanke eines Weltkirchenbundes auf dem Grunde der Gleichberechtigung aller Teilkirchen für uns nicht ausführbar ist und daß der Heilige Vater Papst Benedikt XV. auf die an ihn ergangene Einladung nicht anders antworten konnte, als er getan hat.

¹ Dr. W. Rein (Jena) bei Fr. Lhimme, Vom innern Frieden 229 ff.; vgl. Allgemeine Rundschau 1917, Nr. 7 und 17.

Matthias Reichmann S. J.